

Satzung über die Anbringung und Unterhaltung von Hausnummern

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22.10.1997

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Noer vom 13.12.1977/08.10.1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Verpflichtung der Grundstückseigentümer

- (1) Jeder Eigentümer ist verpflichtet, seine bebauten Grundstücke mit der dafür von der Gemeinde Noer festgesetzten Hausnummer zu versehen und das Nummernschild ständig in lesbarem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Verpflichtung aus Abs. 1 entsteht mit der Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, das Grundstück mit einer Hausnummer zu versehen.
- (3) Als Eigentümer gilt auch der Inhaber grundstücksgleicher Rechte.

§ 2

Form und Anbringung

Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,50 m anzubringen. Sie müssen stets sichtbar sein und nötigenfalls erneuert werden. Liegt der Hauseingang nicht an der Vorderseite des Hauses, muss die Hausnummer an der Vorderseite der Gebäudeecke angebracht werden, die dem Haupteingang zunächst liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 15 m hinter der Straßenfluchtlinie oder ist es von der Straße aus nicht einzusehen, so ist die Hausnummer für jeden sichtbar anzubringen. In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeinde, wo die Hausnummern anzubringen sind.

§ 3

Kosten

Die Kosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung des Nummernschildes trägt der Eigentümer des auf dem Grundstück stehenden Gebäudes.

§ 4

Umnummerierung

Ordnet die Gemeinde aus dringenden öffentlichen Gründen eine Umnummerierung einzelner Grundstücke an, so sind die Vorschriften der §§ 1-3 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Noer, den 04.01.1978
/22.10.1997

Gemeinde Noer
Der Bürgermeister